

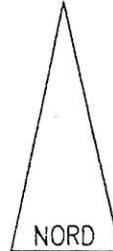
BEBAUUNGSPLAN

"AM WALDWEG"

DECKBLATT NR: 3.

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB.

GEMEINDE: NEUBURG AM INN
ORTSTEIL: NEUKIRCHEN AM INN
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

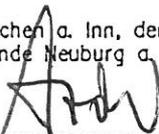


1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 26.04.2004 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen.

~~Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.~~

Neukirchen a. Inn, den 19. Mai 2004
Gemeinde Neuburg a. Inn

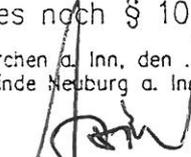



.....
1. Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.05.04 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB i. d. Fassung vom 14.04.04 als Satzung beschlossen.

Neukirchen a. Inn, den 19. Mai 2004
Gemeinde Neuburg a. Inn



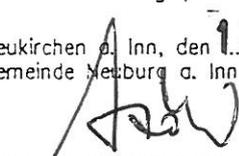

.....
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat die Änderung des Bebauungsplans durch Anschlag an der Gemeindetafel der Gemeinde Neuburg a. Inn am 19.05.04 gemäß § 10 Abs. 3, Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 rechtsverbindlich.

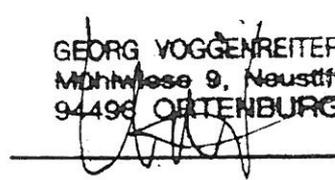
Neukirchen a. Inn, den 19. Mai 2004
Gemeinde Neuburg a. Inn




.....
1. Bürgermeister

BEARBEITUNG:

GEORG VOGGENREITER
Maurermeister
Mühlwiese 9, Neustift
94496 ORTENBURG

GEORG VOGGENREITER
Mühlwiese 9, Neustift
94496 ORTENBURG


☎ 08542/2324

NEUSTIFT. 14. 04. 2004

M 1:1000

BEGRÜNDUNG U. ERLÄUTERUNG

ZU DECKBLATT NR: 3

1. Änderung der Dachform auf dem Wohnhaus als Ausführung in Form eines " Zeltdaches ".

Begründung:

Aus Platzgründen und in gestalterischer Form hat sich der Bau des Hauptbaues in der vorliegenden Weise angeboten.

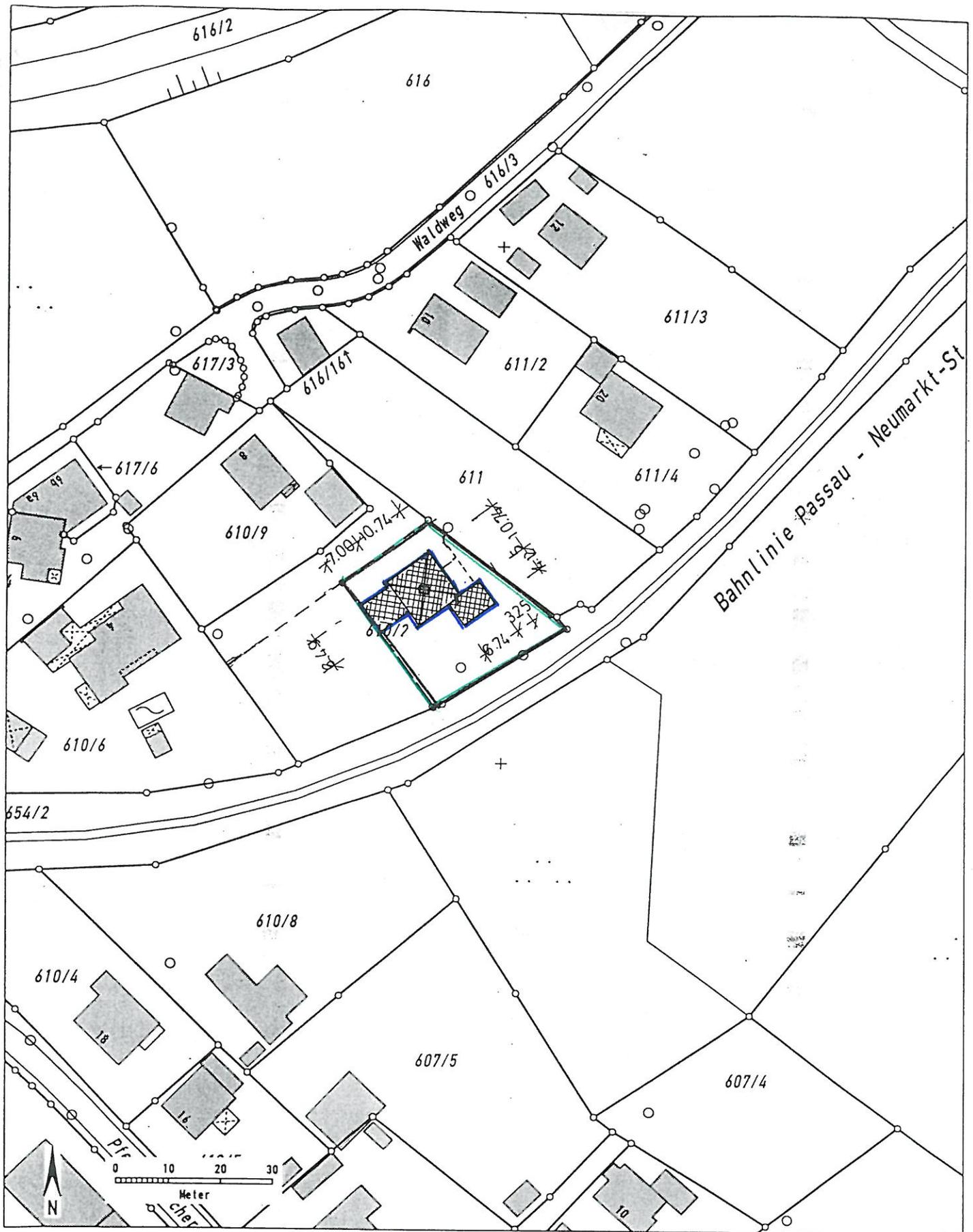
Dem vorliegenden Stil entsprechend ist die Bedachung in Zeltdach-Form angebracht.

Durch die darüberliegende Glaskuppel ist die Ausleuchtung der zentral gelegenen Diele sowie der Geschößtreppen gewährleistet.

Neustift, 14. 04. 2004

GEORG VOGGENREITER
Maurermeister
Mühlwiese 9, Neustift
94496 ORTENBURG

☎ 08542/2324



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Neukirchen a.Inn, Flst. 610/2 Vermessungsamt Passau, 18.11.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Müller

